

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den
Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas)
bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel oder Hochdruck
(AGB Anschluss)**

der **Bielefelder Netz GmbH**, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/die Anschlüsse der Gasanlage an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas hinter der Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck.

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude zum Zweck der Entnahme von Erdgas außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Anschlussnutzer,	jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Anschluss an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV zum Zweck der Entnahme von Erdgas nutzt;
Lieferant, Netznutzer,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit Erdgas versorgt; der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).
Messstellenbetreiber	ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt.

Inhaltsverzeichnis

Netzanschluss; Netzanschlusskapazität; Netzanschlusskosten; Gasanlage; Inbetriebsetzung; Gasbeschaffenheit.....	2
1. Netzanschluss.....	2
2. Netzanschlusskapazität	3
3. Netzanschlusskosten	3
4. Gasanlage.....	3
5. Inbetriebsetzung; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung	3
6. Gasbeschaffenheit und Druck.....	4
Anschlussnutzung; Technische Anschlussbedingungen.....	4
7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage	4
8. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen.....	5
Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der Gasanlage vom Netz.....	5
9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)	5
10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände).....	6
Messstellenbetrieb.....	6
11. Grundzuständigkeit, Überprüfung der Messeinrichtungen	6
12. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung	7
Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht	8
13. Grundstücksbenutzung	8
14. Zutrittsrecht	8
Haftung; Vertragsstrafe	9
15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	9
Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen	10

16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	10
17. Abrechnung; Zahlung; Verzug	10
18. Datenschutz	11
19. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	11
20. Übertragung des Vertrages	11
21. Gerichtsstand	11
22. Schlussbestimmungen	11

Netzanschluss; Netzanschlusskapazität; Netzanschlusskosten; Gasanlage; Inbetriebsetzung; Gasbeschaffenheit

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die Gasanlage umfasst die Gesamtheit aller Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Druckregelgerät und Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 1.6. Muss zum Netzanschluss ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Gasanlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die vorzuhaltende Scheinleistung in kW am Netzanschluss kann zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden.
- 2.2. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1. Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der Gasanlage vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.
- 2.3. Die Regelungen zur Netzanschlusskapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame Netzanschlusskapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2
- 2.4. Sollte die Vorhaltung der gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Netzanschlusskapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität überschritten werden.
- 2.5. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

4. Gasanlage

- 4.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 4.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW Arbeitsblatt G 600) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 8.) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 4.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Inbetriebsetzung; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung

- 5.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperr Einrichtung die Gaszufuhr freigeben.

Die Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.

- 5.2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen.
- 5.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 5.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzananschlusskosten abhängig zu machen.
- 5.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 5.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 5.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 5.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.

6. Gasbeschaffenheit und Druck

- 6.1. Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils aktuellen Fassung. Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten.
- 6.2. Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer und den Anschlussnutzer davon unverzüglich unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Bei einer dauerhaften Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas, die durch den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlasst und netztechnisch erforderlich ist, trägt der Netzbetreiber gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzananschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeräten entstehen.

Anschlussnutzung; Technische Anschlussbedingungen

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Leistung in kW darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzananschlussvertrag vereinbarte Netzananschlusskapazität in kW überschreiten.
- 7.2. Kann der Netzananschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzananschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 7.3. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.4. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Netzananschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer stündlichen Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Netzananschlusskapazität, so gilt ab dem 11. Jahr für die vorzuhaltende Netzananschlusskapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Hierzu wird vom Netzbetreiber eine neue vorzuhaltende Netzananschlusskapazität festgelegt. Diese beträgt 110 % des am Netzananschluss höchsten tat-

sächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts einer stündlichen Messperiode der letzten 10 Jahre. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer 3 Monate vor der beabsichtigten Anpassung schriftlich informieren.

- 7.5. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 7.6. Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen.
- 7.7. Die Weiterleitung und/oder -verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

8. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen

- 8.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 8.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- 8.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der Gasanlage vom Netz

9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 9.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Fernleitungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung gemäß §§ 16, 16a EnWG oder
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Werterforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Gasanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6. Bei Störungen in Teilen der Gasanlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschluss-

nutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der Gasanlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn
 - a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist oder
 - c) der Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 10.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, bei
 - a) einer mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität,
 - b) oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 10.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 10.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind.

Messstellenbetrieb

11. Grundzuständigkeit, Überprüfung der Messeinrichtungen

- 11.1. Für den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung des entnommenen Erdgases einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung sowie den techni-

schen Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG ist der Messstellenbetreiber zuständig.

- 11.2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von §§ 5 oder 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.
- 11.3. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch den Netzbetreiber vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 11.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- 11.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 11.6. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.7. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei einer Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu beantragen. Der Anschlussnutzer hat den Netz- und Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist dem Netz- und Messstellenbetreiber mitzuteilen.
- 11.8. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

12. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung

- 12.1. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziffer 11. nachfolgende Regelungen:
 - a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
 - b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
 - c) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte werden – sofern nicht fernausgelesen – monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
 - d) Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach Maßgabe des MsbG kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - e) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - f) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, zur Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 13.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 13.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 13.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Druckregler und die besondere Absperreinrichtung auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer den Druckregler und die besondere Absperreinrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zweck nach Ziffern 13.1 und/oder 13.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 13.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 13.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

14. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung sowie zu notwendigen Maßnahmen an der Gasanlage und den Verbrauchsgeräten, die durch eine Umstellung des Netzes von L-Gas auf H-Gas bedingt sind, wie etwa die Erhebung der vorhandenen Geräte oder die eigentliche Umstellung der Geräte auf H-Gas, erforderlich ist.

Haftung; Vertragsstrafe

15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 15.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

- 15.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.

- 15.3. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 15.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung nach dem MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 15.5. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 15.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 15.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 15.1 oder Ziff. 15.2 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 15.8. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.
- 15.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
- 15.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen

16. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

17. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 17.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 17.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 17.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Datenschutz

- 18.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 18.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) sowie des § 6a EnWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

19. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 19.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Messzugangsverordnung (MessZV), höchststrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild - der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag sowie diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 19.2. Anpassungen nach Ziffer 19.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

20. Übertragung des Vertrages

- 20.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 20.2. Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

21. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 22.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.